

zirksstelle Köln der Ärztekammer Nordrhein (Anschrift siehe unter II. b und c) in der Zeit

**von Freitag, 14. Februar 2014 bis  
Donnerstag, 27. Februar 2014**

an den Arbeitstagen in der Zeit **von 9:00 bis 16:00 Uhr** einsehbar. Da die Kammer das Wählerverzeichnis ausschließlich elektronisch anlegt, wird die Einsicht in den Bezirksstellen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung über einen Bildschirm ermöglicht.

Kammerangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

Weiteres ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Wahlordnung.

Der Kammervorstand

Rudolf Henke  
Präsident

### **Ergänzender Hinweis für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Kammerversammlung:**

Die Einsicht in den jeweils eigenen Eintrag im Wählerverzeichnis ist für die Kammerangehörigen auch online über das Portal der Ärztekammer Nordrhein [www.meineakno.de](http://www.meineakno.de) möglich.

Außerdem sind im Zeitraum vom 14. Februar bis 27. Februar 2014 bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Kreisstellenvorständen einsehbar. Wahlberechtigt ist für die Wahl zur Kammerversammlung und zu den Kreisstellenvorständen derselbe Personenkreis, der somit in zwei Wählerverzeichnissen gleichermaßen für die Ausübung des Wahlrechts aufgeführt sein muss. Dadurch ist es den Wahlberechtigten auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei der für sie zuständigen Bezirksstelle Düsseldorf oder Köln möglich, sich über Eintragungen in beiden Wählerverzeichnissen am Ort der Kreisstelle zu informieren. Einsprüche gegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zur Kammerversammlung bei dem Wahlleiter des jeweiligen Wahlkreises.

## **Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2014 – 2019**

### **Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013, in Kraft getreten am 31. Oktober 2013, Folgendes öffentlich bekannt:

#### **I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 in der Fassung vom 30. April 2013 (HeilBerG) werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerber(inne)n dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede(r) Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfasst die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar ist jede(r) wahlberechtigte Kammerangehörige, die/der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört (§ 13 Abs. 1 HeilBerG).

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 13 Abs. 2 HeilBerG).

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

### II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gehören gemäß § 15 HeilBerG 121 Mitglieder an. Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf voraussichtlich 62 Mitglieder und auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln voraussichtlich 59 Mitglieder.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den beiden Wahlkreisen wird spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

### Hinweis

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidat(inn)en vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, dass – je nach der erwarteten Zahl der auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen – genügend Kandidat(inn)en für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidat(inn)en zur Verfügung stehen. Gemäß § 21 Abs. 4 der Wahlordnung bleiben Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, wenn auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber/innen auf ihm vorhanden sind (siehe hierzu auch § 22 Abs. 3 der Wahlordnung).

### III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 11 der Wahlordnung können Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 HeilBerG (dies meint eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige Bezeichnung) sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen. Die Ärztekammer Nordrhein sieht die Angabe der beruflichen Anschrift der Bewerber/innen auf den Wahlvorschlägen vor. Hat ein/e Bewerber/in keine berufliche Anschrift, ist die private Anschrift anzugeben.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten.

Bewerber/innen dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Vordrucke für einen Wahlvorschlag können im Internet unter [www.aekno.de/kammerwahlen](http://www.aekno.de/kammerwahlen) heruntergeladen werden. Wahlvorschläge können auch elektronisch unterstützt im Portal der Kammer unter [www.meineaekno.de](http://www.meineaekno.de) angelegt und bearbeitet werden. Telefonisch oder postalisch können Vordrucke bei der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211 4302-2102 angefordert werden.

### IV. Unterschriften und weitere Erklärungen zum Wahlvorschlag

Gemäß § 16 HeilBerG müssen die Wahlvorschläge – Listenvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge – von mindestens 40 wahlberechtigten Ärztinnen / Ärzten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Wahlberechtigte dürfen gemäß § 11 Abs. 3 der Wahlordnung nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muss hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 der Wahlordnung unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Von den unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlags gilt die erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite als Stellvertreter/in, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

### V. Ort und Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge können spätestens bis

**Freitag, 21. März 2014, 18:00 Uhr**

bei dem jeweiligen Wahlleiter für die Wahlkreise Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. Regierungsbezirk Köln unter der Anschrift des jeweiligen Wahlausschusses eingereicht werden.

### VI. Berücksichtigung von Frauen

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG vom 9. November 1999) soll bei der Aufstellung von Listen und Bewerbern für Wahlgremien und -organe auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Gemäß § 16 Abs. 1 HeilBerG soll jeder Wahlvorschlag das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Nach dem derzeitigen Stand der Meldestatistik beträgt im Regierungsbezirk Düsseldorf der Anteil der Frauen an den wahlberechtigten Berufsangehörigen 44 Prozent und der Anteil der Männer 56 Prozent. Im Wahlkreis Regierungsbezirk Köln sind von den Wahlberechtigten 46 Prozent Ärztinnen und 54 Prozent Ärzte.

### VII. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss spätestens bis zum 25. April 2014 für jeden Wahlkreis die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag – also bis zum 2. Mai 2014 – entscheidet.

### VIII. Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern ist im Anschluss an diese Wahlbekanntmachung abgedruckt.

Priv.-Doz. Dr. med. Heinrich Schüller  
Hauptwahlleiter

## Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern

Vom 20. September 2013

In Kraft getreten am 31. Oktober 2013

Auf Grund des § 18 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013, wird nach Anhörung der Heilberufskammern verordnet:

### § 1

Die Wahl zur Kammerversammlung wird von der jeweiligen Kammer vorbereitet und durchgeführt. Sie findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Die neue Kammerversammlung tritt spätestens am 75. Tag nach der Wahl zusammen.

### § 2

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung stellt der Hauptwahlausschuss fest.

(2) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber wird bei Abschluss des Wählerverzeichnisses von der Hauptwahlleiterin oder dem Hauptwahlleiter festgestellt.

### § 3

Soweit das Verhältniswahlrecht Anwendung findet, ist bei den Berechnungen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen.

### § 4

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die nach § 12 Heilberufsgesetz das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in dem Wahlkreis, in dem die Berufsangehörigen ihren Beruf ausüben oder wohnen, soweit sie nicht beruflich tätig sind. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten.

(3) Freiwillige Kammerangehörige gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Heilberufsgesetz, die wahlberechtigt sind, werden in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises eingetragen, in dem sie vor Verlegung ihrer heilberuflichen Tätigkeit ins Ausland ihren Beruf ausgeübt haben oder im Falle der Nichtausübung ihren Wohnsitz hatten.